

### XIII. Groß- und Einzelhandel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr

#### Vorbemerkung

**Handels- und Gaststättenzählung 1960** (Tab. 1 bis 10): Die Tabellen enthalten Teilergebnisse der im Handel und im Gastgewerbe auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1960 durchgeführten Zählung. Deren Hauptziel war es, die Struktur des Handels und des Gastgewerbes unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung eingehend zu untersuchen. Nach dem o. a. Gesetz waren u. a. auskunftspflichtig die Unternehmen

des Groß- und Außenhandels einschl. Ein- und Verkaufsvereinigungen (Tab. 1, 2),

des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermittelten (Tab. 3, 4),

des Einzelhandels einschl. Versand- und Markthandel, Warenhandel außerhalb einer festen Betriebsstätte sowie Apotheken (Tab. 5, 6, 7),

des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes (Tab. 8),

ferner die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die überwiegend Handel mit fremden Erzeugnissen, Handelsvermittlung oder Gastgewerbe betrieben, sowie solche industriellen Unternehmen, die durch eigene, rechtlich unselbständige offene Verkaufsstellen eigene Erzeugnisse unmittelbar an Letztverbraucher lieferten (Tab. 9, 10).

Erhebungsstichtag war im Handel (Großhandel, Handelsvermittlung, Einzelhandel) der 30. September 1960 und im Gastgewerbe der 31. August 1960.

Erhebungseinheit war grundsätzlich das Gesamtunternehmen einschl. etwaiger nicht dem Handel zugehöriger Betriebe oder Betriebsteile. In die Erhebung wurden also auch Betriebskombinationen (z. B. Einzelhandel mit Herstellung) einbezogen, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens in einem von der Handels- und Gaststättenzählung zu erfassenden Bereich lag. Von diesem Prinzip wurde nur insofern abgewichen, als ein etwa vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb oder eine freiberufliche Tätigkeit nicht mit einzubeziehen war.

Als Unternehmen im Sinne dieser Erhebung galten auch

- a) die rechtlich selbständigen Glieder von Organkreisen (Mutter- und Tochtergesellschaften) und
- b) Teile von Unternehmereinheiten,

wenn der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Handel oder Gastgewerbe lag.

Die Zuordnung zu den Klassen der Systematik der Wirtschaftszweige erfolgte im Handel (Großhandel, Handelsvermittlung, Einzelhandel) nach dem überwiegend geführten bzw. vermittelten Warensortiment und im Gastgewerbe nach der von dem befragten Unternehmen angegebenen Betriebsart (z. B. Hotel, Gasthof, Café).

Die Unternehmens- und Beschäftigtenzahlen beziehen sich auf den Stichtag der Erhebung, alle übrigen Angaben auf das diesem vorausgegangene Geschäftsjahr 1959. Deckte sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, wurde das Geschäftsjahr, das spätestens am 31. 3. 1960 endete, zugrunde gelegt.

Als Beschäftigte waren alle Personen (tätige Inhaber, mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer) anzugeben, die am Stichtag (30. 9. 1960 bzw. 31. 8. 1960) in einem Beschäftigungsverhältnis (Voll- oder Teilbeschäftigungsverhältnis) zu dem Unternehmen standen. Angaben je Beschäftigten sind nicht ohne weiteres für alle Zwecke verwendbar. So muß z. B. bei der Errechnung der Kopfquoten berücksichtigt werden, daß die mithelfenden Familienangehörigen und die Lehrlinge, die bei den unteren Größenklassen stark ins Gewicht fallen, sowie die Teilbeschäftigten als volle Arbeitskräfte gezählt worden sind. Hinzu kommt, daß die Anzahl der Beschäftigten am Erhebungsstichtag, der wirtschaftliche Umsatz hingegen für das Geschäftsjahr 1959 ermittelt worden ist.

Unter dem (wirtschaftlichen) Umsatz ist der Wert aller Lieferungen und Leistungen (das sind bei den Unternehmen der Handelsvermittlung die Provisionseinnahmen und Kostenvergütungen) des gesamten Unternehmens einschl. etwaiger steuerfreier Umsätze und der absetzbaren Freibeträge ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang zu verstehen. Hierzu rechnen auch Umsätze von Erzeugnissen aus eigener Landwirtschaft, wenn diese Erzeugnisse im Handelsbetrieb oder in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb umgesetzt wurden. Nicht zum Umsatz gehören Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremden Gebäuden und Grundstücken sowie Zinsen und Dividenden, ferner Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen, durchlaufende Posten und Umsätze aus freier Berufstätigkeit. Erlösschmälerungen (z. B. gewährte Barzahlungs-, Mengen- und Sondernachlässe, Rückvergütungen, Retouren) waren vom Umsatz abzusetzen, nicht dagegen an Kunden gewährte Skonti.

Der gegen Provision vermittelte Warenumsatz umfaßt den gesamten Umsatz von Waren in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Die Relation des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes zum wirtschaft-